



Zahl: 289/2009, EAP: 921

**VERORDNUNG**  
**des Bürgermeisters der Gemeinde Ebenau**  
**über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe**

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 0,81
  - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 291,60,00
  - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 280-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 226,80
  - c. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 162,00
  - d. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 180-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 145,80
  
2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebenau vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 15. Dezember 2009 unter Tagesordnungspunkt 5 zustimmend zur Kenntnis genommen

Ebenau, am 16. Dezember 2009

Der Bürgermeister

  
Schweighofer Johannes

